

Ralph Boes  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Berlin, den 09.10.2023

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

Per Fax  
0331 9818 4500

Az.: L 34 AS 708/23 WA  
Zu Ihrer Bitte um Stellungnahme vom 22.09.2023

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die erwünschte Stellungnahme zum weiteren gerichtlichen Verfahren nach Aufhebung der streitgegenständlichen Sanktion durch das Jobcenter:

### A: Zum Verfahren:

Das Jobcenter hat die Sanktion jetzt zwar per Anerkenntnis zwar aufgehoben, die Sanktion ist aber

– auf Grund eines Eingliederungsverwaltungsaktes, der sowohl extrem menschenrechts- und verfassungswidrig war, als jetzt auch sozialrechtlich von den Gerichten vielfach als "nichtig" beurteilt wird –

in vollem Umfang von mir durchlitten worden.

Das faktische Durchleiden der Sanktion(en) ist durch die jetzt fast ein Jahrzehnt verspätete Auszahlung des damals mir zustehenden Geldes NICHT ausgeglichen.

Vor diesem Hintergrund und dem Hintergrund, dass ich in oben stehender Weise drei Jahre lang total-sanktioniert worden und dabei nur knapp dem Tode entgangen bin, ergeben sich meinerseits Forderungen auf Zinsen, Schadensersatz, Schmerzensgeld, Amtshaftung und Staatshaftung.

Und, da meine Tat, das menschenrechtswidrige Sanktionssystem zum BVerfG zu bringen, zu keinem Zeitpunkt, weder moralisch noch rechtlich irgendwie zu beanstanden war, ich aber über Jahre hindurch im Amt und in den Gerichten als Querulant behandelt worden bin und eine große öffentliche Erregung und Verurteilung meiner Person stattgefunden hat, ergibt sich auch ein Anspruch auf Rehabilitation.

Zur Führung dieser Klage benötige ich ein rechtskräftiges Urteil zur Rechtswidrigkeit und zur Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 18.07.2013.

Ich stelle hiermit den Antrag auf eine öffentliche Verhandlung, gegebenenfalls im Sinne einer Fortsetzungsfeststellungsklage, und beantrage darüber hinaus, umfänglich die NICHTIGKEIT des Eingliederungsverwaltungsaktes festzustellen.

Die Gründe, die für die NICHTIGKEIT des Eingliederungsverwaltungsaktes sprechen, werden im Folgenden dargelegt.

Die Grundsätze und Gründe meines Handelns sind in meiner Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV" beschrieben, die ich Ihnen hiermit ebenfalls zusende. (Anlage 1)

## B: Zur Sache:

I. Erste Gründe, den Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2012 für nichtig zu erklären.

1

Zunächst möchte ich auf das Urteil des LSG Berlin Brandenburg zur mich betreffenden fünften 100-Prozent-Saktion, Aktenzeichen L 18 AS 998/18 WA vom 23. Juni 2021 aufmerksam machen, in dem ein über mich verfügbarer Eingliederungsverwaltungsakt (EGVA vom 25.06.2014) trotz bestehender Bestandskraft für nichtig erklärt und aufgehoben worden ist.

2

Der durch das LSG für nichtig erklärte Verwaltungsakt ist in allen strittigen Punkten mit dem hier streitgegenständlichen Verwaltungsakt identisch, so dass die dort vorgebrachten Gründe zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes vollständig auf den hier vorliegenden Fall anzuwenden sind.

3

Die Gründe, die damals zur Nichtigkeitserklärung und Aufhebung führten, sind:

1. Das Fehlen genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen,
2. Unangemessenheit der Ziele des Eingliederungsverwaltungsaktes,
3. unpassende Höhe und Form der Unterstützungszusagen.

4

Zu 1. und 3. verweise ich vollumfänglich auf die Begründung des LSG Berlin-Brandenburg L 18 AS 998/18 WA

5

Zu 2. ("Unangemessenheit der Zielsetzung") verweise ich

a) auf meinen Widerspruch vom 14.06.2013 gegen den am 06.06.2013 vorgeschlagenen und dann unter wortloser Übergehung meines Widerspruches zum 18.07.2013 verhängten Eingliederungsverwaltungsakt, da vor allem auf Punkt 7:

6

"Siebtens:

Die von Ihnen mit der Eingliederungsvereinbarung anvisierten Sanktionen sind auf mich nicht sinnvoll anzuwenden, weil sie in meinem Fall sicher nicht taugen, das vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziel („Anpassung an den Arbeitsmarkt“) zu erreichen, sondern bestenfalls dazu geeignet sind, meinen (begründeten) Willen zu brechen und damit ein Mittel politischer Verfolgung sind.

In meinem Widerspruch gegen die über mich seit April verhängte 60-Prozent-Sanktion habe ich dazu geschrieben (Widerspruch vom 16.04.2013):

Hartz IV ist in Gesetz gegossene Verfassungswidrigkeit und die Sanktionen sind eine unmenschliche, blinde Unterwerfung fordernde oder in die Vernichtung führende Barbarei.

Indem Sie / Ihre Behörde auf die von mir so vielfältig geäußerten politischen, menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken nicht eingehen und mich stattdessen nach Schema 0-8-15 sanktionieren, tragen die Sanktionen politischen Charakter.

De facto werde ich wegen meiner Haltung zur Verfassungswidrigkeit von Hartz IV und wegen meiner Kritik des zur Gesetzesgrundlage gemachten Arbeitsbegriffes sanktioniert.

Durch Ihre Sanktion bin ich politischer Verfolgung ausgesetzt - mit, wenn ich dem nichts entgegen setze, dem Zielpunkt der physischen Auslöschung meiner Existenz ...

Da mein Verhalten wohl begründet ist (s. meinen „Brandbrief“, [ich ergänze: siehe auch meine Urheberschaft des eingereichten Gutachtens zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen / 08.10.2023, RB] und meine gesamte Korrespondenz mit Ihrem Amt) und ich nicht vorhabe, nachzugeben, stellt sich die Frage, in welchem Sinne die von Ihnen verhängten Sanktionen „geeignet“, „erforderlich“ und „angemessen“ sind. Denn es ist ja die Frage, zu welchem Ziel sie im Sinne Ihres Gesetzes führen sollen (Annäherung an den sog. "Arbeitsmark") – und zu welchem Ziel sie demgegenüber, bei meiner Art, sie aufzufassen (!), sicher führen werden." <sup>1</sup>

7

Zu 2. verweise ich weiter

b) auf meinen Widerspruch vom 19.08.2013 gegen die auf dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2013, dem ich in Form seines Vorläufers vom 06.06.2013 bereits heftig widersprochen hatte, beruhende Sanktion

c) auf meinen Brief vom 08.03.2014 auf die Sanktionsanhörung vom 14.02.2014

d) auf meinen Widerspruch vom 06.05.2014 gegen die am 13.03.2014 verhängte vierte 100-Prozent-Sanktion.

8

Dass ein unüberwindlicher Konflikt mit den Zielvorstellungen des Jobcenters vorlag, ist jedenfalls unübersehbar. Und zwar rückwärts durch SÄMTLICHE Auseinandersetzungen, die ich je mit dem Jobcenter geführt habe, und die in meinem "Brandbrief eines entschiedenen Bürgers" vom Juni 2011 <sup>2</sup>, der Erwirkung und Einbringung des Gutachtens zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen, welches am Ende im BVerfG zum Urteil vom 05.11.2019 geführt hat – und in SÄMTLICHEN direkten Auseinandersetzungen mit dem Amt und den Gerichten nachzuverfolgen sind.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2013 hatte noch keine gesonderte, nach einem Monat gültig werdende Bestandskraft, da er noch keine Widerspruchsformel enthielt, so dass seine "Bestandskraft" erst nach einem Jahr eintrat. Er wurde innerhalb der Frist am 05.05.2014 erstmalig und dann später, im Laufe der folgenden Sanktionen, immer wieder durch mich beklagt.

<sup>2</sup> Eingereicht mit meiner Klage im SG am 05.07.2014

Und IMMER war auch das Thema, dass die Anwendung von Sanktionen bei mir nicht zum vom Gesetzgeber vorgesehenen Ziele führen könne.

Dass sich das immer wieder vorgelegte Ziel des Eingliederungsverwaltungsaktes längst als erfolglos erwiesen hat, ist, schon bei einer vierten 100-Prozent-Sanktion, d.h. bei einer sechsten Sanktion in Folge, evident.<sup>3</sup>

Dass ich aus verfassungsrechtlicher Sicht RECHT hatte ist durch das das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 bestätigt worden.

Dass die Geltendmachung der Grundrechte höherrangig ist als der Gehorsam vor dem Gesetz, weil die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung binden und Gesetze diesem unmittelbar geltenden Recht gegenüber nur mittelbar geltendes Recht darstellen, steht unmissverständlich in Artikel 1, Absatz 3 GG.

-----

9

"Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist."

Vgl. Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, § 40, Satz 1 SGB X

10

Schon in der Nichtbeachtung der gesetzlich geforderten "maßgeschneiderten Ausrichtung" des Eingliederungsverwaltungsaktes sieht der 18. Senat des LSG Berlin-Brandenburg einen hinreichenden Grund, um die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes festzustellen:

"Der Eingliederungsverwaltungsakt ... ist vorliegend in einer das Regelungskonzept des SGB II, dass auf die maßgeschneiderte Einrichtung der Eingliederungsleistungen bezogen ist, verfehlenden Weise allein auf die sanktionsbewehrte Kontrolle der Eigenaktivitäten des Klägers beschränkt und erfüllt die (...) Anforderungen nicht, die eine konsensuale Eingliederungsvereinbarung erfüllen müsste, um nicht nichtig zu sein.

Zur Vermeidung eines besonders schwerwiegenden Fehlers in Gestalt eines Formenmissbrauchs ist in einem derartigen Fall auch der Eingliederungsverwaltungsakt selbst nichtig, weil dieser Fehler bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände jedem Urteilsfähigen erkennbar ist."

LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O, Seite 8 Abs. 3

11

Statt einen längst aussichtslosen und blindwütigen Erziehungs-, Unterwerfungs- und Vernichtungskampf gegen mich zu führen und dabei stillschweigend die Möglichkeit meines seelischen Zusammenbruches bis hin zu meinem Tod in Kauf zu nehmen, hätte jederzeit die Möglichkeit bestanden, anzuerkennen, dass in meinem Antrag auf Richtervorlage ein berechtigtes Anliegen vorlag, die in jeder Weise sach- und form-

---

<sup>3</sup> Über solche Häufung von Sanktionen hat schon das Bundessozialgericht in Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R, festgestellt, dass spätestens nach der 3. Wiederholung "nicht in der bisherigen Weise" hätte fortgefahren werden dürfen. Wobei das BSG bei seinem Urteil nur 10-Prozent-Sanktionen und nicht 100-Prozent-Sanktionen im Blicke hatte.

gerecht aufgeworfenen Fragen zum Bundesverfassungsgericht weiterzuleiten und die Sanktionen bis zur Klärung der Fragen auszusetzen.

12

Wie weit das Vernichtungsstreben von Jobcenter am Ende ging (16 Sanktionen, davon zwölf 100-Prozent-Sanktionen und davon unentschuld bare ZEHN 100-Prozent-Sanktionen in unmittelbarer Folge) ist der beigefügten Übersichtsliste zu entnehmen, siehe Anlage 2.

13

Zwischenergebnis:

Während es sich beim Fehlen genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen (→ 1.) gegebenenfalls nur um eine Rechtswidrigkeit des hier streitgegenständlichen Verwaltungsaktes handelt (ob Nichtigkeit vorliegt, wäre richterlicherseits zu überprüfen), liegen bei der Unangemessenheit der Ziele des Eingliederungsverwaltungsaktes, der nicht zu rechtfertigenden Häufung der Sanktionen (→ 2.) und der unpassenden Höhe, ja dem gänzlichen Fehlen der Unterstützungszusagen (→ 3.) Tatsachen vor, die jeweils für sich besehen schon die Nichtigkeit eines Eingliederungsverwaltungsaktes begründen.

14

II. Weitere Gründe, den Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2013 für nichtig zu erklären

15

Vor dem Hintergrund, dass ich durchgehend und ausschließlich die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregeln in Hartz IV und der aus ihnen folgenden Rechtsfolgenbelehrung zum Thema hatte, ist auch die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit, gegebenenfalls auch Unerfüllbarkeit und Sittenwidrigkeit der RECHTSFOLGENBELEHRUNG für eine Auflösung/Nichtigkeitsprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes in Betracht zu ziehen:

16

a) Der Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung ist nach sowohl dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 als auch vorgängig schon nach den Urteilen des BVerfG vom 09.02.2010 und vom 18.07.2012 zu den weit-allergrößten Teilen menschenrechts- und verfassungswidrig und schon aus diesem Grund als ein nichtiger Teil der Eingliederungsverwaltungsaktes anzusehen.

17

Zwar sagt das LSG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 27. Januar 2021,

"Eine Rechtsfolgenbelehrung, die den Rechtszustand zu Sanktionen vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5.11.2019 richtig und vollständig wiedergibt, wird aufgrund der Maßnahmen des BVerfG zur weiteren Anwendung der Sanktionsvorschriften nicht nachträglich unzutreffend beziehungsweise unvollständig."

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. Januar 2021, L 2 AS 24/21 B ER, Rn. 34

und stellt die vom BVerfG kritisierten Inhalte der Rechtsfolgenbelehrung damit für die Vergangenheit als quasi unantastbar dar.

Es irrt da aber gewaltig!

Richtig müsste der Satz heißen:

"Eine Rechtsfolgenbelehrung, die den Rechtszustand eines auch vor der Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 allergrößtenteils verfassungswidrigen Gesetzes richtig und vollständig wiedergibt, ist auch dann nichtig, wenn das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der allergrößten Teile des Gesetzes erst am 05.11.20219 festgestellt hat."

Quelle: Ralph Boes ☺

18

Der große Irrtum im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt liegt darin, dass es unterstellt, dass es sich beim Urteil des BVerfG nur um die Verfügung von "Maßnahmen zur weiteren Anwendung der Sanktionsvorschriften" (also nur um einen Akt mit Zukunftswirkung), statt vor allem (!) um den Erweis der Verfassungswidrigkeit der rückwärtig bis zum 05.11.2019 gegolten habenden Sanktionsgesetze handelt.

Zweck und Inhalt der Richtervorlage aus Gotha war ja nicht, Übergangsmaßnahmen für den Weitergebrauch der Sanktionsregeln bis zur Verabschiedung neuer Gesetze zu schaffen, sondern die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregeln festzustellen.

19

Die durch das BVerfG erfolgte Angabe von Notmaßnahmen zur weiteren Anwendung von Sanktionsvorschriften bis zur Inkrafttretung von Neuregelungen durch den Gesetzgeber löscht in keiner Weise die festgestellte extreme Verfassungswidrigkeit fast aller vorgängig gegolten habenden Sanktionierungsregeln aus.

20

Eine Rechtsfolgenbelehrung mit aller-allerweitestgehend verfassungswidrigen und unzumutbaren <sup>4</sup> Inhalten

einzig und allein (!) die HÖHE von 30% war aus Sicht des BVerfG "hinreichend tragfähig begründbar" (BVerfG 1 BvL 7/16, <https://bit.ly/32W6ief>, Rn. 158) - aber schon die FORM der 30%-Sanktion (ihre Zwangsläufigkeit und starre 3-monatige Dauer, vgl. dort Rn. 182) und sämtlich alles, was mit den weiteren Sanktionen zusammenhing, war aus Sicht des BVerfG verfassungswidrig (vgl. dort Rn. 158).

ist nichtig.

-

21

Nach § 40 SGB X ist ein Verwaltungsakt nichtig,

"wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist."

Dasselbe dürfte auch für einen TEIL eines Verwaltungsaktes, als welcher die Rechtsfolgenbelehrung anzusehen ist, gelten. Bei verständiger Würdigung der besonders schwerwiegenden Fehler der Sanktionsgesetze, wie sie das BVerfG z.B. in den Randnummern 176, 177, 184, 186 und durchgehend in den Randnummern 189 bis 208 vorgelegt hat, bei verständiger Würdigung auch aller Umstände, die durch die Fehler der Sanktionsgesetze hervorgerufen wurden

- vom BVerfG aufgezählt werden: Wohnungslosigkeit, berufliche Dequalifizierung, Verschuldung bei der Krankenkasse, Stromschulden, unzureichende Gesundheitsvorsorgung, sozialer Abstieg und Rückzug,

---

<sup>4</sup> Zur "Unzumutbarkeit" der Regeln siehe das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019, Rn. 158 und 184-189

seelische Probleme (s. Rn. 194), illegale Erwerbsarbeit, Kriminalität (s. Rn. 209), hinzugefügt seien: Hunger, Desorientierung im eigenen Leben, Verlust des sozialen Umfeldes, Verlust der inneren Bindung an Gesellschaft, Verfassung und Recht, familiäre Gewalt, Suizid usw. usf. -

und auch bei verständiger Würdigung des Vertrauens des Bürgers darauf, dass verfassungswidrige Gesetze und ihre rechtlichen Ausformungen spätestens nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG nicht weiter als gültig betrachtet werden dürfen, dürfte auch die Rechtsfolgenbelehrung von heutigen Wissens- und Rechtsstand aus beurteilt und für nichtig zu erklären sein.

22

Ich sage nicht, dass die Rechtsfolgenbelehrung verfassungswidrig ist – weil das BVerfG die § 31 f SGB II in Rn. 212, ja statt als "verfassungswidrig" als "mit der Verfassung unvereinbar" bezeichnet hat.

Ich denke aber, dass sie wegen ihrer fast durchgängigen menschenrechts- und verfassungswidrigen Inhalte und ihrer fast vollständigen Unzumutbarkeit im Sinne des § 40 SGB X NICHTIG ist.

-

23

Dass die Rechtsfolgenbelehrung, da sie direkter Ausfluss der damals bestehenden Gesetzeslage war, bis zum Urteil des BVerfG über das dahinter stehende Gesetz nicht "so ohne weiteres" Begutachtungsinhalt der Sozialgerichte sein durfte – oder nur durch Richtervorlage zum BVerfG zu behandeln war – setzt nicht außer Kraft, dass ihre Begutachtung jetzt, nach dem Urteil des BVerfG über die Verfassungswidrigkeit ihrer Inhalte, vorbehaltlos auch den Sozialgerichten offen steht.

24

b) Die Rechtsfolgenbelehrung ist jedoch nicht nur wegen der fast vollständigen Verfassungswidrigkeit ihrer Inhalte nichtig, sondern stellt auch wegen der von ihr ausgehenden Wirkung – zu nennen wären Bedrohung mit Hunger und Obdachlosigkeit, verbunden mit der Bedrohung des Verlustes der Krankenversicherung (letzteres bei trotzdem weiter auflaufender KV-Verschuldung!), nur weil man, gegebenenfalls auch geringste<sup>5</sup> Elemente der Eingliederungsvereinbarung nicht befolgt – eine absolut unzulässige unmittelbare Androhung der Existenzvernichtung durch den Totalentzug der gesamten Lebensgrundlagen dar.

25

Versehen mit den Zusätzen, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung des Vollzuges der Sanktionen haben, dass während des Vollzuges der Sanktionen kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und dass man "den vereinbarten Eingliederungsbemühungen" nachkommen muss, "auch wenn das Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist", erregt die "Rechtsfolgenbelehrung" nichts als Fassungslosigkeit.

---

<sup>5</sup> Vorlage von Bewerbungsbemühungen einen Tag zu spät; nur 9 statt der geforderten 10 Bewerbungen und dergleichen "Verbrechen" haben für die Verhängung, bzw. "Inkraftsetzung" der unmäßigen Sanktionen schon ausgereicht, usw. usf..

25

In Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und wortgleich in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es:

"Niemand darf (...) unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

26

Dass es sich bei den 60- und 100-Prozent-Sanktionen nicht um Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt handelte, ist offensichtlich. Ein Mensch, dem 60 oder gar 100 Prozent vom Existenz-Minimum (!) entzogen sind und der vor dem Abgrund der Obdachlosigkeit steht, hat weder die Kräfte noch die Mittel sich zu bewerben oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Es wird von ihm zwar "Mitwirkung" verlangt, aber die Mittel zur "Mitwirkung" sind ihm bewusst entzogen<sup>6</sup>.

27

Recht unverhüllt tritt der Geist der Sanktionen in den Auffassungen des BMWi und des IZA<sup>7</sup> zu Tage, die der Herstellung des Gesetzes zu Grunde lagen. Im Gutachten "Existenzsicherung und Erwerbsanreiz" des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen" werden diese Auffassungen rückblickend beschrieben:

"Bei der Aussicht, zu irgendeiner Arbeit verpflichtet zu werden, dürften Arbeitslose nichts unversucht lassen, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihren Vorstellungen besser entspricht. (...) Je drastischer die Sanktionen bei Nichtannahme derartiger Arbeitsgelegenheiten," [desto besser:] "Wenn der Arbeitslose in diesem Fall nur noch eine Wohnstelle [Achtung: Wohn-stelle - nicht Wohnung!] und Lebensmittelgutscheine erhält, bleibt ihm wohl keine andere Wahl: Praktisch werden dann alle arbeitsfähigen ALG 2 Empfänger auch zur Arbeitsaufnahme bereit sein."

Siehe: "Existenzsicherung und Erwerbsanreiz; Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen", Mai 2008, Seite 23, Absatz 2; <https://bit.ly/3aXOLTK> - Sperrungen und [Hinzufügungen] von mir.

28

"Übersehen" wurde, dass das Ergattern einer 'Wohnstelle', etwa im Obdachlosenheim, ein Glücksfall, dass die Gewährung eines Lebensmittelgutscheines nur eine Kann-Leistung und darüber hinaus für Obdachlose auch keine Hilfe ist, weil sie keine Aufbewahrungsstelle für Lebensmittel und keinen Strom und keine Kochstelle zur Verfügung haben, dass es für Obdachlose keine Arbeitsstellen gibt und ihnen für "Bewerbungen" sowie für das Vorstrecke von Bewerbungskosten sämtliche Mittel fehlen.

29

"Übersehen" wurde auch, dass selbst der noch glückliche Inhaber einer Wohnung extrem von Obdachlosigkeit bedroht ist (fristlose Kündigung nach 2 Monaten Mietrückstand bei einer Sanktionsfrist von 3 Monaten) und ohne Strom nicht kochen und ohne Geld sich auch nicht bewerben kann ...

30

Es ging hier nicht um Abwägung zwischen den Freiheitsrechten des Individuums und den Nöten der Staatskasse, sondern um die Außerkraftsetzung der Grundrechte, um Einschüchterung und Nötigung, um billige Arbeitskräfte für den durch Hartz IV

<sup>6</sup> Zu letzteren Punkt siehe auch unten c), Rn 46

<sup>7</sup> BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; IZA: Institut zur Zukunft der Arbeit

eröffneten und um die grundlegendsten Arbeitsrechte entkernten "Niedriglohnsektor" zu erhalten - und um Diskriminierung und die bewusste Ausscheidung "Unbelehrbarer" durch Entzug ihrer Lebensgrundlagen aus der Gesellschaft.

31

- Dass auch die "ausgleichenden" Lebensmittelgutscheine entwürdigend waren, habe ich umfassend in meiner Schrift "Würde ODER Leben - zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine" dargestellt (Siehe Anlage 3), deren Einbeziehung in den hier anhängigen Prozess ich hiermit anrege. <https://bit.ly/3AWfLNP>

-

32

Nach Auffassung des BVerfG ist

"eine Rechtsnorm, die offensichtlich gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt, Unrecht und wird auch nicht dadurch zu Recht, dass sie angewendet und befolgt wird."

Siehe: BVerfG, Entscheidung vom 14.02.1968, AZ 2 BvR 557/62 BVerfGE 23, 98  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Unrecht#Gesetzliches\\_Unrecht](https://de.wikipedia.org/wiki/Unrecht#Gesetzliches_Unrecht)

33

Die Sanktionen haben offensichtlich<sup>8</sup> gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstoßen<sup>9</sup> und als >30-, 60- und 100-Prozent-Sanktion exzessiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen. Die Bedrohung mit derartigen Mitteln ist deshalb in schwerster Weise als Unrecht anzusehen.

-

34

Von Juristen, Jobcentern und Richtern wird oft die Meinung vertreten, dass es sich bei der Rechtsfolgenbelehrung nicht um Bedrohung / Nötigung sondern einzig um Informationen über mögliche "Rechtsfolgen" handelt, worauf wohl auch der Name "Rechtsfolgen-belehrung" hinweisen soll.

35

Es wird der Eindruck erzeugt, als handele es sich bei den Sanktionen und ihrer Verhängung um ein quasi naturgesetzliches Geschehen, welches gewissermaßen ohne menschliches Zutun der Mitarbeiter des Jobcenters auftritt, und welches von ihnen auch nicht verhindert werden kann.

35b

---

<sup>8</sup> Offensichtlich?: Sämtlichen Hartz-IV-Betroffenen, allen Sozialverbänden, den Gewerkschaften, ja selbst dem BSG (s. Urteil des BVerfG 1 BvL 7/16, Rn 88-97) und dem BVerfG war das klar, weshalb das BSG nie mehr als 30-Prozent-Sanktionen für berechtigt erklärt (s. a.a.O. Rn. 92), und das BVerfG dann auch alles unternommen hat, um die Richtervorlage vom SG Gotha trotz vorhandener Formfehler annehmen zu können. Auch Detlef Scheele (Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit) und Hubertus Heil (damals Arbeitsminister) haben in der öffentlichen Verhandlung zu den Sanktionen am 15.01.2019 im BVerfG gesagt, dass sie 60-Prozent-Sanktionen für überzogen und 100-Prozent Sanktionen für gänzlich unangemessen halten. (Quelle: Ich war dort und habe es gehört und kann es mit vielen anderen bezeugen.)

Und selbst auf internationaler Ebene wurde das Unrecht in Hartz IV gesehen: Der Wirtschafts- und Sozialrat der Uno hat Deutschland im Jahre 2011 dringend dazu aufgefordert, "die Menschenrechte in die Durchführung der Armutsbekämpfungsprogramme mit einzubeziehen", Siehe <https://bit.ly/3wqksic>, dort No 24.

<sup>9</sup> Das Gesagte gilt auch für die 30-Prozent Sanktionen. Auch diese waren, wenn auch nicht der Höhe nach, so doch der FORM nach nicht zweckmäßig und verfassungswidrig.

Es wird der Eindruck erzeugt, dass der Verursacher oder Auslöser der weit überbordenden, unmenschlichen Rechtsfolgen und Sanktionen nicht der Gesetzgeber und seine Vollzugsorgane, sondern der Betroffene selber ist.<sup>10</sup>

36

Das wurde einerseits so gemacht, um die Mitarbeiter der Jobcenter aus der Schusslinie zu ziehen und sie vor Klagen abzusichern – andererseits auch dazu, um sie dazu bewegen, den Sanktionseintritt auch dann "festzustellen", d.h., Sanktionen auch dann zu verhängen, wenn es gegen ihr eigenes Gewissen ging.<sup>11</sup>

37

In einer Broschüre "Einführung in §§ 31 bis 32 SGB II - Sanktionen" für Mitarbeiter der Jobcenter heißt es unter

"3. Handlungsauftrag an die Leistungsträger bzw. die Jobcenter":

"Dem Leistungsträger/Jobcenter steht kein Ermessen darüber zu, ob eine Sanktion eintritt oder nicht. Die Behörde hat nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. § 20 ff. SGB X) festzustellen, ob der Tatbestand für eine Sanktion vorliegt. Ist das der Fall, treten die Rechtsfolgen kraft Gesetzes ein."

und unter

"5. Das soziale Gewissen":

"Die Sanktionsvorschriften berühren häufig das soziale Empfinden. Betroffene empfinden den Eintritt einer Sanktion oft als diskriminierend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußern zuweilen Verständnis. Dennoch muss die Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion sich ausschließlich an der Rechtslage orientieren. Die Sanktionsvorschriften beruhen auf einer parlamentarischen Entscheidung, an die die Bundesagentur für Arbeit als ausführende Behörde gebunden ist."

S. "Zentrale PEG 21"<sup>12</sup>, <https://bit.ly/3mmopBl> ; Sperrungen vom mir: RB

38

Auch diese, vom Gesetzgeber aus alten und überfälligen Rechtsauffassungen entwickelten Normen (man denke an die sog. Nürnberger-, die sog. Mauerschützen- oder die jetzt wieder aufgenommenen NS-Prozesse, die zeigen, welch unglaubliches Leid durch solche Rechtsauffassungen erzeugt werden kann<sup>13</sup>), entsprechen nicht dem Grundgesetz, entsprechen nicht mehr dem menschlichen Anstand und gehören nicht mehr zur menschlichen Kultur. Der Mensch ist KEINE (Gehorsams-)Maschine. Niemand darf im Sinne des Grundgesetzes verleitet, gedrängt oder genötigt werden,

---

<sup>10</sup> Womit die Sanktion auch keine "Bestrafung" sein soll und die Gesetze des Strafrechtes, etwa aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage, weitestgehend nicht gelten.

<sup>11</sup> Die Konflikte, die auch die Mitarbeiter des Jobcenters mit den §§ 31f SGB II hatten und oft ihr Gewissen belasteten – ich hatte dazu im Jobcenter etliche Gespräche - werden in BVerfG, 1 BvL 7/16, Rn. 176, 177, 181 u.a. beschrieben.

<sup>12</sup> Was ist die "Zentrale PEG 21"? Die PEG 21 ist "ein Fachbereich im Geschäftsbereich 'Produktentwicklung Grundsicherung' (PEG) ... bei der Bundesagentur für Arbeit", die u.a. Schulungsmaterial für die Mitarbeiter der Jobcenter erstellt. - Siehe Punkt 2 der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken, <https://goo.gl/8dt8qu>

<sup>13</sup> In den angeführten Prozessen ging es allerdings um Mord oder um Beihilfe zum Mord im 3.Reich und in der DDR - und nicht um den Totalentzug der Existenzgrundlagen in der Bundesrepublik.

sein Gewissen auszuschalten.<sup>14</sup> Das setzt die Würde ALLER Beteiligten und Betroffenen außer Kraft.<sup>15</sup>

39

Für den Hartz-IV-Betroffenen, als den Haupt-Leidtragenden, ist das offensichtlich. Durch die geschilderte Rechtskonstruktion empfindet er sich als doppelt belastet. Es sind nicht nur die Sanktionen und die Unerfüllbarkeit der sog. "Pflichten" (siehe oben Rn. 26 f, und unten Rn. 46 ff), die ihn treffen. Zusätzlich wird die geschilderte Rechtskonstruktion von ihm als amoralischer Zynismus empfunden, mit dem sich die Arbeitsvermittler usw. aus der Verantwortung ziehen.

40

Durch Höhe und Form der Androhungen wird die Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Hartz-IV-Betroffenen und dem Jobcenter-Mitarbeiter, um eine Perspektive für die Zukunft zu entwickeln, von vornherein zerstört. Hilf- und mitleidlos fühlt sich der Betroffene einer seine Lebensgrundlagen zerstörenden Maschinerie ausgesetzt. Der Sanktionsdruck / der Druck, sich bedingungslos den Vorgaben des Jobcenters und den entwürdigenden Bedingungen des Niedriglohnsektors zu unterwerfen / die Drohkulisse der Sanktionen wird dadurch bedeutend verschärft.

41

Anders als Jobcenter, Juristen und Richter, die die Sache aus sicherer Entfernung und vom "grünen Tisch" aus betrachten mögen, kann der Betroffene gar nicht anders, als die Rechtsfolgenbelehrung als Bedrohung zu erleben. Hier ist der sog. "Empfängerhorizont" mit in Betracht zu ziehen. Zumal "sanktionieren" im gewöhnlichen Sprachgebrauch in dem hier in Betracht kommenden Sinn nichts anderes als "bestrafen" bedeutet - und auch das BVerfG in seinem Urteil durchgehend von "Androhungen von Sanktionen" spricht.

Vgl.: BvL 7/16 vom 05.11.2019, <https://bit.ly/32W6ief>, etwa Rn. 61, 62, 170, 174 usw.

-

42

Die Drohungen der Rechtsfolgenbelehrung waren weder in Form<sup>16</sup> noch in der Höhe weder "angemessen" noch "geeignet" noch irgendwie "mildeste Mittel", die Menschen in gesunder Weise zum Arbeitsmarkt zu führen. Entsprechend hat das BVerfG sowohl die Höhe der Sanktionen stark begrenzt als auch ihre Form stark verändert.

In der Art, wie sie in der Zeit vor dem Urteil des BVerfG galten, haben die Sanktionsandrohungen durchgehend das Verhalten der Jobcenter ("Vermittlung" in unsinnige Maßnahmen, "Vermittlung" in den Niedriglohnsektor, "Vermittlungen" auch, um die Statistiken des eigenen behördlichen Tuns der Jobcenter zu beschönigen<sup>17</sup> usw.) – und durchgehend die Unterwerfung der Menschen unter ein menschenrechts- und

<sup>14</sup> Bei Verbrechen wird das Ausschalten des Gewissens den Tätern zur Last gelegt, in Behördenkreisen aber als Dienstbeflissenheit gefeiert.

<sup>15</sup> Das BVerfG hat in seinem Urteil für die noch gestatteten 30%-Sanktionen die Regeln entsprechend geändert und das Ermessen der Sanktionierung durch das Jobcenter mit einbezogen.

<sup>16</sup> Zur Unangemessenheit der Formen der Sanktionen vergleiche etwa das Urteil des BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 05.11.2019, Randnummer 176 f.

<sup>17</sup> Siehe etwa Spiegel 26/2013, "Mit allen Mitteln", <https://bit.ly/3nMaljT> oder: Tagesspiegel, "Jobcenter stecken Klienten in Kurse – um eigene Ziele zu erreichen", <https://bit.ly/3bqjVJ>, in denen das hemmungslose Treiben der Jobcenter in dieser Richtung beschrieben wird.

verfassungswidriges System, ihre Unterwerfung unter unsinnige und entwürdigende Maßnahmen und ihre Abnabelung von einer sinnvollen Biographie bestimmt – und in etlichen Fällen (auch bei mir) den Widerstand gefördert.

43

In ihrer menschenverachtenden Art und Weise stellten diese Drohungen das maßgebliche Hintergrundrauschen – besser: Hintergrund-DRÖHNEN – im gesamten Hartz-IV- Vermittlungs- und Sanktionsgeschehen dar. In meinem Falle sind sie durch zwei 30-Prozent, zwei 60-Prozent- und zwölf (!) 100-Prozent-Sanktionen auch gnadenlos vollzogen worden.

44

Es ist UNDENKBAR, dass ein Eingliederungsverwaltungsakt, der schon wegen wesentlich geringer Probleme, etwa wegen Unstimmigkeiten zur Kostenübernahme bei Bewerbungsverpflichtungen, vom BSG (s. oben B I., 3.), oder wegen Problemen der Zielsetzung oder wegen fehlender besonderer Bestimmungen zur Überprüfung der Wirkung der Vermittlungstätigkeit vom LSG für nichtig erklärt wurde (siehe L 18 AS 998/18 WA, <https://bit.ly/3EwTbOc>), trotz solch offensichtlichem und schwerwiegendstem Mangel auf der Ebene der fundamentalsten Menschenrechte und des ersten Grundsatzes der Verfassung NOCH JETZT, d.h. nachdem das Urteil des BVerfG in dieser Sache gesprochen ist, WEITER GÜLTIGKEIT haben könnte.

45

Schon alleine wegen der hier unter a) und b) aufgezeigten Mängel ist der Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2013 für NICHTIG zu erklären. Im Zusammenhang mit den unter I. geschilderten Problemen gilt das erst recht.

46

c) Im Übrigen dürfte allein der Satz der Rechtsfolgenbelehrung:

"Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist."

wegen der damit verbundenen Verpflichtung, sich selbst bei vollständigem Entzug der Existenzgrundlagen sowie vollständig ungeklärter Kostenübernahme zu bewerben und darüber hinaus sogar der Pflicht, aus dem existenziellen Nichts heraus die Kosten der Bewerbungen vorzustrecken,

- aus den oben unter B, I.. 3.) genannten Gründen

- und nach Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R, schon die Nichtigkeit der Rechtsfolgenbelehrung begründen.<sup>18</sup>

47

In ihrer prinzipiellen Unerfüllbarkeit zeigt sich in diesem Passus der blanke, richterlicherseits nicht zu übergehende VERNICHTUNGSWILLE, der dem gesamten System der gnadenlosen Bestrafung, der Außerkraftsetzung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage, des Ausschlusses der Aufhebung der Sanktion durch nachträgliche Erfüllung der Pflichten usf. zu Grunde lag.

48

---

<sup>18</sup> Dies noch mehr, als es in meinem Fall auch keine, wie in der Rechtsfolgenbelehrung unterstellt: "vereinbarten", sondern nur unter heftigstem Widerspruch meinerseits vom Jobcenter über mich verordnete "Verpflichtungen" gab.

Hinzu kam, dass, obwohl der Betroffene in den jeweils 3 Monaten der 60- oder 100-Prozent Sanktion die vorgegebenen Pflichten nicht erfüllen konnte, das Jobcenter die dadurch gegebene "Nichterfüllung der vorgegebenen Pflichten" zum Anlass der Verhängung weiterer Sanktionen nehmen sollte/musste/konnte.

49

Mit dem Satz

"Die Zumutbarkeit einer Verpflichtung scheitert nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit"

hat das Jobcenter das später bei mir dann auch getan.

50

d) Auch Sittenwidrigkeit ist vom heutigen Standpunkt aus, das heißt: spätestens nach dem am 05.11.2019 ergangenen Urteil des BVerfG, für die Beurteilung der Rechtsfolgenbelehrung in Betracht zu ziehen:

51

Dass die Sanktionsregeln in ihren Ausformungen bis hin zum Totalentzug der Lebensgrundlagen, die den Verlust der Wohnung mit umfasste, plus weiteren Fortbestehens der Verpflichtung, sich zu Bewerben und anfallende Bewerbungskosten vorzustrecken, plus notwendig sich ergebender hoher Krankenkassenverschuldung, bei weitem nicht dem Durchschnittsempfinden der Bevölkerung sondern ausschließlich dem verbohrtten Eigennutz davon profitierender wirtschaftlicher Interessengruppen entsprachen (siehe BMWi, IZA etc., oben Rn. 27), war nicht zuletzt daran zu sehen, dass sich außer den direkten Nutznießern der Regelungen (Bundesregierung, Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, Deutscher Landkreistag, Deutsche Städtetag), sämtliche der sonst vom BVerfG zu den Sanktionsregeln befragten Institutionen und Verbände gegen die unfassbaren Auswüchse der Sanktionen oder sogar vollständig gegen die Sanktionen aussprachen, dass große Widerstände gegen die unmenschlichen Sanktionsregeln selbst im Jobcenter vorhanden waren (siehe Tacheles-Umfrage, Anlage 4 - und siehe oben PEG: "Das soziale Gewissen", Rn. 37) und ein heftigster Konflikt darüber auch in der Gesellschaft über 15 Jahre währte.

Das BVerfG hat mit seinem Sanktionsurteil (<https://bit.ly/32W6ief>) nicht nur im Sinne der Verfassung sondern auch im Sinne des weit überwiegenden Rechts- und Sittlichkeitsempfindens der Bevölkerung entschieden.

52

Und nicht nur dies: Auch im Sinne historischer und völkerrechtlicher Kontexte dürfte die Rechtsfolgenbelehrung sowie das dahinter stehende Gesetz als sittenwidrig anzusehen sein.

- Für den völkerrechtlichen Kontext verweise ich auf das von Tacheles e.V. dem BVerfG zum Sanktionsurteil vorgelegte Gutachten <https://bit.ly/3pavfd9>, in dem auf den Seiten 1 bis 20 das Missverhältnis der Sanktionsregeln zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), zum UN-Sozialpakt (IPwskR), zur Europäischen Sozialcharta (ESC) und zur Grundrechtecharta der Europäischen Union im einzelnen dargestellt ist. Siehe Anlage 5 oder <https://bit.ly/3pavfd9>, Seite 1 – 20

- Inwiefern die Sanktionsregeln einen massiven Rückschritt in der bis dahin stattgefundenen allgemeinen Rechtsentwicklung darstellten, ist dort in Kapitel "II. Die Sanktionsvorschriften des SGB II", Seite 20 – 36 dargestellt.

Siehe Anlage 6 oder <https://bit.ly/3pavfd9>, Seite 20 bis 36 XXX

-

53

Wenn es in der großen Öffentlichkeit keine allzu starken Proteste gegen die Sanktionsregeln gab, so hing das damit zusammen, dass die Regeln in ihrer Schärfe verschwiegen und nicht öffentlich dargestellt wurden (stattdessen wurde die Schuld der Menschen an ihrer Misere ihnen selbst zugeschrieben) – und dass fast niemand geglaubt hat, dass ein Totalentzug der Lebensgrundlagen unter Beweislastumkehr und weitestgehender Löschung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage (!), unter bewusster Bewirkung<sup>19</sup> von Obdachlosigkeit, unter Löschung der Krankenkassenbeiträge (und Einschluss der damit explodierenden Verschuldung), unter Weiterverpflichtung, sich auch aus der Obdachlosigkeit heraus zu bewerben und die notwendigen Kosten aus eigenen Mitteln vorzustrecken usw. – das alles mit der Auswirkung der Sanktionen in Bedarfsgemeinschaften als Sippenhaft, der gesetzlichen Vorgabe, dass es kein Ermessen des Leistungsträgers gab und nachträgliche Mitwirkung nicht zur Auflösung der Sanktionen führte – in einem zivilisierten, auf dem Grundgesetz gebauten, der Menschenwürde und Solidarität verpflichteten und reichen Land wie Deutschland im Entferntesten möglich war.

54

Die allgemeine Stimmungslage bei denjenigen, die das Ausmaß der Sanktionsregeln kannten, und das letztendlich ergangene Urteil des BVerfG dürften aber hinreichend für die Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung zeugen.

55

Wikipedia fasst die zum Thema "Sittenwidrigkeit" vorhandenen Gesetze und Urteile zusammen und schreibt:

"In subjektiver Hinsicht genügt es [zur Feststellung der Sittenwidrigkeit / RB] wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt oder wenn er sich der Kenntnis bewusst verschließt oder entzieht, dagegen sind ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit und eine Schädigungsabsicht nicht erforderlich."

BAG vom 29.06.2016 - 5 AZR 617/15 - Rn. 31 = NZA 2016, 1152, zitiert nach [https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit\\_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit_(Deutschland))

56

Dass der Handelnde die Tatsachen kannte, aus denen sich Sittenwidrigkeit ergibt, zeigt sich u. A. in der oben, Seite 13, genannten Umfrage von Tacheles e.V. (Anlage 4), in den unglaublich vielen Eingaben von allen Sozialverbänden und nicht zuletzt auch aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 18.03.2016<sup>20</sup> zum "Rechtsvereinfachungsgesetz", in der er ausdrücklich eine mögliche Verkürzung der Sanktionsdauer und eine Begrenzung der Sanktionshöhe auf 30 Prozent je Einzelfall forderte und auch forderte, die Kosten von Unterkunft und Heizung von Leistungsminderungen auszunehmen.

57

<sup>19</sup> Siehe BMWI und IZA (hier Rn 47). Außerdem gab es in den Jobcentern Anweisungen, Hilfen gegen entstehende Wohnungslosigkeit zu verweigern oder, wenn überhaupt, erst NACH der fristlosen Kündigung zu erwägen, wobei es wieder um nichts anderes als um die Vernichtung der Lebensgrundlagen von Menschen geht.

<sup>20</sup> Siehe Bundesrat Drucksache 66/16, Anlage 6, Seite 28 f

Dass sich der Gesetzgeber der Kenntnis bewusst verschloss und entzog, geht eindeutig aus seiner trotzdem vollzogenen Beharrung auf der Totalsanktion im sog. "Rechtsvereinfachungsgesetz" und der oben, Rn. 37, schon angeführten Anweisung der PEG: "5. Das soziale Gewissen" hervor.

58

Für das Verwaltungsrecht fasst Wikipedia zum Thema Sittenwidrigkeit zusammen:

"§ 44 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer sehen vor, dass ein Verwaltungsakt, der gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Er entfaltet insofern von Anfang an keine Rechtswirkungen und muss daher auch nicht im Widerspruchsverfahren angefochten werden."

[https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit\\_\(Deutschland\)#Verwaltungsrecht](https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit_(Deutschland)#Verwaltungsrecht)

59

Ich fordere, neben der Verfassungs- und Menschenrechtswidrigkeit, neben Bedrohung und Nötigung auch die Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung zur Feststellung ihrer Nichtigkeit in Betracht zu ziehen.

60

Hinzuzufügen ist, dass bis zum Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 man vielleicht die Sache für sittlich angemessen hätte einschätzen können – wenn man sich dabei vollständig am Willen der Regierung(en) und der dahinter stehenden Wirtschaftskräfte orientierte und dabei extrem das Grundgesetz mit seinem Kerngehalt: Achtung und Schutz der Menschenwürde, dann auch die unglaublichen dadurch entstandenen sozialen Spannungen und letztlich das Urteil des BVerfG zur Unverfügbarkeit des Existenzminimums vom 09.02.2010 außer Acht gelassen hat – dass SEIT diesem Urteil ein Zweifel an der Sittenwidrigkeit aber NICHT MEHR begründet werden kann.

61

Das Urteil im hier streitgegenständlichen Fall ergeht deutlich NACH dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019. Auch die Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung ist da vermutlich anzuerkennen.

-

62

Zwischenergebnis: Die RECHTSFOLGNBELEHRUNG ist nicht nur in größten Teilen verfassungswidrig (→ B II a) und widerspricht nicht nur in größten Teilen den Menschenrechten, sondern stellt in ihrem Inhalt eine unmittelbare Androhung der Existenzvernichtung durch den Totalentzug der gesamten Lebensgrundlagen dar (→ B II b). Sie ist darüber hinaus auch rechtswidrig und unerfüllbar (→ B II c) und auch sittenwidrig (→ B II d).

Schon aus jedem einzelnen der hier genannten vier Gründe - mehr noch auf Grund ihres Zusammenwirkens - ist auch sie als nichtig anzusehen.

63

Weiter ist anzuerkennen, dass die gerichtliche Feststellung zur Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes wegen Verfassungswidrigkeit, Bedrohung/Nötigung, Unerfüllbarkeit und Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung in meinem Fall besondere Bedeutung hat und nicht als zweitrangig aus der gerichtlichen Betrachtung auszuschließen ist, weil sich mein gesamtes Handeln auf nichts als auf die Heilung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionsvorschriften – und durchgängig auch auf die

Verfassungs- und Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung des Eingliederungsverwaltungsaktes als dem notwendigem Anknüpfungspunkt der Gültigmachung der Sanktionen – bezog. Und SÄMTLICHE Sanktionen, die ich erhalten habe, sich darauf bezogen, diesen Heilungsprozess zu verhindern.

64

III. Ergebnis:

Nichtigkeit nach B I. und B II. :

Nach § 40 SGB X gilt:

"(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte."

65

Dass es sich bei den hinfälligen Zielvorstellungen (siehe oben B I. 2.), Rn. 5 ff) um einen wesentlichen Teil des Eingliederungsverwaltungsaktes handelt, dürfte außer Frage stehen. Ohne diese Zielvorstellungen wäre der Verwaltungsakt nicht erlassen worden.

66

Auch, dass es sich bei der Rechtsfolgenbelehrung mit ihrer Verfassungswidrigkeit (siehe oben B II. (a), Rn. 16), mit ihrem extrem überbordenden Bedrohungscharakter (siehe oben B II. (b), Rn. 24), ihrer prinzipiellen Unerfüllbarkeit (siehe oben B II. (c), Rn. 46) und ihrer Sittenwidrigkeit (siehe oben B II. (d), Rn. 50) um einen wesentlichen Teil des Eingliederungsverwaltungsaktes handelt, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Sie stellt die Rechtsbasis für JEDEN je ergangenen Eingliederungsverwaltungsakt im SGB II bis zum Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 dar.

67

Nach dem Urteil des BSG vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R ist allerdings auch durch die unzureichende Bewilligung der Kostenübernahme (siehe oben B I., 3.), Rn. 4) die Nichtigkeit eines Eingliederungsverwaltungsaktes schon absolut, d.h., auch ohne das Vorliegen weiterer Probleme, begründet.

68

Nur, ob auch das vom 18. Senat des LSG BB monierte Fehlen genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen (siehe oben B I. 1.), Rn 4) an und für sich genommen schon die Nichtigkeit des gesamten Eingliederungsverwaltungsaktes begründet, ist offen.

69

Die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes dürfte damit seine Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit bei weitem überwiegen. Er entfaltet insofern von Anfang an keinerlei legale Rechtswirkungen und ist einfach als nichtig auszuzeichnen.

-----

C: Weiteres:

70

Für den Fall, dass die bisherigen Argumente nicht überzeugen und es auch keine weiteren vom Gericht zu entdeckenden Gründe für die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes gibt, lege ich hier weitere Argumente für eine Aufhebung des Eingliederungsverwaltungsaktes vor:

71

I. Antrag auf Inzidenzprüfung:

72

a) Für den Fall, dass entgegen obenstehender Darlegungen auf Seite 3, Anmerkung 1 der Eingliederungsverwaltungsakt tatsächlich Bestandskraft und damit Unanfechtbarkeit erhalten haben sollte, schreibt der 18. Senat des LSG BB in meinem Falle:

"Aber selbst, wenn der Eingliederungsverwaltungsakt nicht nichtig sein sollte, wäre aufgrund des Widerspruchs des Klägers gegen den Sanktionsbescheid jedenfalls anzunehmen, dass damit zugleich ein Antrag auf Überprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes gestellt worden wäre, der dessen inzidente Überprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Sanktionsentscheidung trotz Eintritts seiner Bestandskraft erforderlich machen würde. (...)

Auch wenn der Kläger gegen den Eingliederungsverwaltungsakt keinen Widerspruch eingelegt hat, weil er sein Vorgehen auf das Angreifen der Sanktion als solcher konzentriert hat, bringt er in seinem Widerspruch gegen die Sanktion deutlich zum Ausdruck dass er mit den in dem Eingliederungsverwaltungsakt geregelten Pflichten nicht einverstanden ist."

Es "stünde somit die Bestandskraft des Eingliederungsverwaltungsaktes vom ... dessen Rechtmäßigkeitskontrolle (...) nicht entgegen, weil der Kläger während des gesamten Verfahrens stets das Sanktionssystem des SGB II als solches und damit eben auch den Eingliederungsverwaltungsakt als dessen notwendigen Anknüpfungspunkt angegriffen hat."

Siehe L 18 AS 998/18 WA, Seite 10, letzter Absatz fortlaufend; Sperrungen von mir.

73

D.h., dass laut LSG selbst für den Fall, dass Bestandskraft und Unanfechtbarkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vorlägen, in meinem besonderen Fall eine Inzidenzprüfung durchzuführen ist.

74

b) Ansonsten muss allgemein gelten, dass Verwaltungshandeln dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen muss. Es muss daher grundsätzlich einer richterlichen Kontrolle zugänglich sein. Diese muss das Verwaltungshandeln prinzipiell nicht nur auf seine völlige Nichtigkeit sondern auch auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen können. Dies gilt insbesondere in grundrechts-sensiblen Bereichen.

75

Leistungskürzungen des Jobcenters spielen sich im grundrechtssensiblen Bereich ab: sie berühren insbesondere die Menschenwürde, wie sie Ausdruck gefunden hat in dem vom BVerfG festgestellten Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Exis-

tenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG. Sie tangieren zudem das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .

76

Der streitgegenständliche Änderungsbescheid beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31 a Abs. 1 S. 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Bei einem Leistungskürzungen auslösenden Pflichtenverstoß eines Leistungsempfängers gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II wird von der herrschenden Meinung – auch im Lichte der Grundrechtssensibilität der Thematik - angenommen, dass bei einem Widerspruch oder einer Klage gegen einen Minderungsbescheid inzident zu prüfen sei, ob auch der zugrundeliegende Eingliederungsverwaltungsakt rechtmäßig sei. Erweise sich der Eingliederungsverwaltungsakt als rechtswidrig, so führe dies zur Rechtswidrigkeit einer Minderung oder sonstigen Sanktion. Insofern komme es dabei nicht darauf an, ob der Eingliederungsverwaltungsakt durch Fristablauf schon bestandskräftig geworden sei oder nicht.

77

So auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. November 2017, L 7 AS 1519/15 B ER, Rn. 40; zitiert nach juris; Sonnhoff, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SBG II, 4. Aufl. 2015, § 31 Rn. 55; Eicher/Luik/Knickrehm/Hahn, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31, Rn. 21 m.w.N.

Die Gegenansicht nimmt eine Inzidenzprüfung nur dann vor, wenn eine Bestandskraft noch nicht gegeben ist.

78

Das Landessozialgericht hat jetzt bei mir in zwei Fällen wegen der Bestandskraft des Eingliederungsverwaltungsaktes eine Inzidenz-Prüfung unterlassen. Soweit bereits ein Antrag auf eine Inzidenz-Prüfung – ohne eine Entscheidung der zuständigen Behörde – die gerichtliche Prüfung des bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakts ermöglichen soll, begegne diese Auffassung erheblichen Bedenken und sei abzulehnen, denn erst die getroffene Korrekturentscheidung nach §§ 44 ff SGB X bewirke die formale Rechtsfolge der Durchbrechung der Bindungswirkung des ursprünglichen Verwaltungsaktes nach § 77 SGG. Der bloße Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines bestandskräftigen Bescheides beseitige seine materielle Bestandskraft noch nicht.

79

Das LSG stützt sich hier unausgesprochen auf die vom Jobcenter zitierte Entscheidung des BSG, Urteil vom 23. Juni 2016, B 14 AS 30/15 R, die das Jobcenter derart zitiert, "dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen [hinaus / RB], nicht auch daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist".

80

Tatsächlich hat das BSG in seinem Urteil B 14 AS 30/15 R nicht entschieden, "dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen [hinaus / RB], nicht auch daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist", sondern nur festgestellt, dass es im besonderen ihm vorliegende Fall „auf Grund der Gesamtnichtigkeit der EGV“ auf eine weitere Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit nicht mehr ankomme.

81

Die Ablehnung einer Inzidenz-Prüfung ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren.

§ 44 SGB X bestimmt, dass rechtswidrige, nicht begünstigende Verwaltungsakte von der Behörde zurückgenommen werden MÜSSEN:

“Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.”

82

Zwar ist es grundsätzlich gem. § 44 III SGB X die Behörde, die zum Aus-der-Welt-Schaffen des rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet ist. Wenn die Behörde sich nun aber unberechtigt weigert, eine notwendige Rücknahme durchzuführen, ist der in grundrechtssensiblen Bereichen getroffene Bürger völlig schutzlos gestellt. Die Behörde kann sich rechtswidrig und willkürlich weigern, einen rechtswidrigen Eingliederungsverwaltungsakt zurückzunehmen und damit ein bereits laufendes – bei zutreffend festgestellter Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes grundsätzlich aussichtsreiches - Anfechtungsverfahren gegen einen auf dem Eingliederungsverwaltungsakt fußenden Sanktionsbescheid ins Leere laufen lassen. Einer missbräuchlichen Untätigkeit der Behörde könnte kein Riegel vorgeschoben werden.

83

Eine Besserstellung einer freiwillig abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung gegenüber einem - weil als Hoheitsakt den Betroffenen per se stärker belastenden - Eingliederungsverwaltungsakt ist im Hinblick auf die Zielrichtung der Schutznorm des § 44 SGB X nicht denkbar.

-

84

Auch unter Aspekten der Prozessökonomie ist die Ansicht des Landessozialgerichts nicht zu halten. Entfielen die bislang geübte Inzidenz-Überprüfung, so wären Leistungsempfänger genötigt, grundsätzlich gegen JEDEN Eingliederungsverwaltungsakt vorsorglich Widerspruch bzw. Klage zu erheben, um im weiteren Verlauf gegen auf diesen fußende Sanktionen vorgehen zu können. Dies würde die Sozialgerichte mit einer extremen Vielzahl unnötiger “Sicherheits“-Klagen beschäftigen.

85

Hinzu kommt, dass durch die Konvention, einen Verwaltungsakt nach einem Monat für bestandskräftig und unüberprüfbar zu erklären, der Leistungsempfänger überfordert wird. Die Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Eingliederungsverwaltungsakte und der Sanktionen hat sich im Laufe der Jahre ja permanent geändert, ist immer detaillierter geworden und hat sich im Rahmen der juristischen Diskussionen auch immer mehr verschärft. Nun dem betroffenen Hartz-IV-Empfänger aufzuerlegen, dass er eine Rechtsfehlerhaftigkeit eines Eingliederungsverwaltungsaktes erkennen und deshalb innerhalb eines Monats schon beklagen müsse, verlangt Unmögliches von ihm: Ihm wird der Verständnishorizont der Richter, Anwälte und des Jobcenters unterstellt. Und es wird von ihm gefordert, wie Anwälte und Richter damit zu verfahren.

86

Für das Jobcenter ist das natürlich von Vorteil. Es kann seine Fehler so einfach an den

"Kunden" abgeben. Der "Kunde" aber ist unauflöslich mit den Fehlern des Jobcenters belastet und der Grundsatz: "Die Würde des Menschen ist unantastbar" ist durch den anderen: "Das Handeln des Jobcenters ist unantastbar" ersetzt.

87

d) Für den Fall, dass das Gericht den Eingliederungsverwaltungsakt nicht aus den oben in B genannten Gründen für nichtig erklären möchte, stelle ich den Antrag auf eine durchgehende Inzidenzprüfung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der Sanktion zusammenhängenden Akten und Entscheidungen und den Eingliederungsverwaltungsakt wegen seiner durchgehenden Rechtswidrigkeiten aufzuheben. Beim Antrag auf Inzidenzprüfung berufe mich auf die im hiesigen Kapitel unter a), b) und c) vorgelegten Gründe.

88

II. Anerkennung meines Handelns als wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes

Des Weiteren stelle ich den Antrag, festzustellen, dass mein Handeln, den Rechtsmissstand der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zu beseitigen / zum BVerfG zu bringen, als "wichtiger Grund" im Sinne des Gesetzes anzuerkennen ist.

Der Anerkennung meines Handelns als "wichtiger Grund" widerspricht nicht, dass das BVerfG in seinem Urteil vom 5. November 2019 den wichtigen Grund auf "besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz" beschränkt habe, wie das LSG mir gegenüber in einem anderen als dem hier bisher zitierten Urteil behauptet, und die von mir vorgelegten Gründe weder "familiären oder gesundheitlichen Problemen" noch einer "Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz" entspringen.

89

Im vollen Wortlaut wird vom BVerfG gesagt:

"Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass es den Hilfebedürftigen möglich ist, etwaige besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz darzulegen, die bei objektiver Betrachtung der geforderten Mitwirkung entgegenstanden und auch einer künftigen Mitwirkung entgegenstehen können." (Siehe BVerfG 1 BvL 7/16, <https://bit.ly/32W6ief>, Rn. 143)

Das BVerfG sagt hier ja nur, dass wichtige Gründe "etwaige besondere Umstände wie" die Genannten sein können. Das heißt, hier sind nur Beispiele und nicht endgültige Definitionen für die besonderen Umstände gegeben. Das heißt: das Urteil des BVerfG schließt besondere Umstände, wie ich sie hier geltend mache, nicht aus.

90

Entsprechend führt das BVerfG auch fort:

Es "liegen keine Pflichtverletzungen vor, wenn sich die Hilfsbedürftigen für ihr Verhalten auf einen 'wichtigen Grund' im Sinne des § 31 Abs.1 Satz 2 SGB II berufen können. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff soll Ausnahmen erfassen die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurden oder nicht vorhersehbar waren."

(Siehe a.a.O., Rn. 173 / Sperrungen von mir.)

Ich denke, dass der bewusst unbestimmt gesetzte Begriff des 'wichtigen Grundes' als "Ausnahme, die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurde oder nicht vorhersehbar war", auch auf meine – umfänglich in meiner Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV " (siehe Anlage 1), geschilderte und begründete – Tätigkeit anwendbar ist.

91

In meinem Falle hat es nicht um Verweigerung der Erfüllung von Pflichten, sondern um Erfüllung von Pflichten auf höherer Ebene gehandelt.

92

III. Beachtung der Motivlage meines Handelns

Die Bedeutung der hiermit angerissenen Anträge und Fragestellungen kann nicht einfach übergangen werden, da ich zwei Mal mit 30-, zwei Mal mit 60- und zwölf mal mit 100-Prozent-Sanktionen überzogen worden bin – und dies nur, weil ich die drängende Frage zur Verfassungswidrigkeit des Systems zum BVerfG bringen wollte, von Gerichten, die das offensichtlich nicht wollten, dabei aber blockiert worden bin.

Bis der 18. Senat des LSG BB nach einer Unzahl von Gerichtsverfahren und Urteilen das erste Mal überhaupt auf die vorhandenen einfachrechtlichen Fehler in den Eingliederungsverwaltungsakten einging, haben sich Jobcenter, SG und LSG vollständig darauf verlegt, nicht nur die Inzidenzprüfung zu verweigern, sondern auch vollständig die Motive meines Handelns aus der Betrachtung auszuschließen.

Zur allgemeinen Charakterisierung meiner Tätigkeit schreibt etwa der 32. Senat in seinem Urteil:

"Beim Kläger handelt es sich um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der sich weigerte, in Eingliederungsvereinbarungen ersetzenden Verwaltungsakten festgelegte Pflichten zu erfüllen."

93

Zu den – vielfachst geäußerten – Gründen meines Tuns, die nicht zuletzt auch in der Tatsache zu Tage traten, dass ich neben der ausführlichen Korrespondenz mit Jobcenter und Gericht einen Antrag auf Richtervorlage plus das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen plus meine Schrift "Mein Weg ..." vorgelegt habe, schreibt es:

"Einen wichtigen Grund für sein Verhalten hat der Kläger nicht dargelegt."

"Einen wichtigen Grund ... hat der Kläger nicht geltend gemacht."

"Einen solchen individuellen berechtigten Grund für sein Verhalten hat der Kläger nicht dargetan." usw. usf.

und schließt das Urteil nach konsequenter Auslöschung des berechtigten Sinnes und Hintergrundes meines Tuns, mit den Worten:

"Ungeachtet dessen bestand das Anliegen des Klägers darin, umfassende Sanktionen zu erhalten. Die Berufung musste daher erfolglos bleiben."<sup>21</sup>

94

Wie es zu einer solchen Einschränkung des Blickwinkels kommen kann, kann ich nicht verstehen. Rein vorsorglich sei aber festgestellt, dass die systematische Außeracht-

---

<sup>21</sup> Wir haben hier ein Urteil, welches nicht für ein Urteil im Sinne von Rechtsstaat und Menschenwürde, sondern in seinem ausgesprochenen Niedersinn für ein *Volksgerichtshof-Urteil 2.0* und für ein Symptom eines vollständig abstürzenden Rechtsstaates anzusehen ist.

lassung meiner Motive, die im gesamten Handeln des Jobcenters und auch in fast allen Urteilen des SG Berlin und des LSG Berlin-Potsdam bisher unternommen worden ist, einen eklatanten Bruch des ersten Grundsatzes der Verfassung darstellt!

95

Bei jedem Verbrecher werden die Motive seines Handelns ermittelt und im Strafmaß gewürdigt. Bei mir wurden Sanktionen für rechtens erklärt und vollzogen, die außerhalb jeglicher Achtung der Menschenwürde und weit außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung liegen - und die Motive, die meinem Tun zu Grunde lagen, werden bis heute auch im Nachgang nicht beachtet.

96

Für mich stellt sich die systematische Außerachtlassung der Motive meines Handelns als nicht vereinbar mit Achtung und Schutz der Menschenwürde dar. Es handelt sich um den Versuch zur Auslöschung des inneren Menschen, des Trägers der Menschenwürde. Übrig bleiben soll nur ein von außen zu beurteilendes und zu steuerndes Objekt. Die innere Dimension des Menschen wird missachtet.-

96

Die Motive meines Handelns sind ausführlich in meinen Korrespondenzen mit Jobcenter und Gerichten, im vorgelegten Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen und in meiner Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV" (hier vorgelegt als Anlage 1, <https://bit.ly/3m2dHQ6>), geschildert.

97

- Zur Berechtigttheit meiner Motive verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvL 7/16 vom 05.11.2019.

-----

## D: Anträge

Gemäß B I. stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt

- 1.) wegen des Fehlens genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen
- 2.) wegen Unangemessenheit der Ziele
- 3.) wegen unpassender Bestimmungen zur Erstattung von Bewerbungskosten für nichtig zu erklären.

Gemäß B II., a) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen der Verfassungswidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung (unzulässiger Entzug des grundgesetzlich zustehenden Existenzminimums) für nichtig zu erklären.

Gemäß B II., b) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt für nichtig zu erklären, weil die Rechtsfolgenbelehrung nichts weniger als eine unzulässige Bedrohung der radikalen Existenzvernichtung bei Nichtbefolgung von Obliegenheit darstellt.

(Im Gefängnis gälten Entzug von Essen, Obdach und Krankenkasse als Folter)

Gemäß B II., c) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen prinzipieller Unerfüllbarkeit der in der Rechtsfolgenbelehrung geforderten Pflichten für nichtig zu erklären.

Gemäß B II., d) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen Sittenwidrigkeit der Sanktionsregeln für nichtig zu erklären.

Ergänzend stelle ich den Antrag, den Eingliederungsverwaltungsakt im Sinne des Zusammenspiels der in B I. und B II. angegebenen Rechtsbrüche für nichtig zu erklären.

Zusätzlich stelle ich den Antrag, im Sinne der Ermittlungspflicht des Gerichtes auch weitere Gründe, die mir bisher entgangen sein sollten, in die Prüfung der Nichtigkeit mit einzubeziehen.

Ergänzend für alles Obige stelle ich folgende weitere Anträge:

Gemäß C I. stelle ich im Sinne der dort gegebenen Begründungen a) bis c) den Antrag auf eine durchgehende Inzidenzprüfung sämtlicher mit Eingliederungsverwaltungsakt und Sanktion verbundenen Akten, Briefe von mir und Entscheidungen des Jobcenters (auch des Sanktionsbescheides), und darauf, die Sanktion wegen ihrer vielen Rechtsfehler auf Grund einer solchen durchgehenden Inzidenzprüfung, aufzuheben.

Gemäß C II. stelle ich im Sinne der dort gegebenen Begründung den Antrag, festzustellen, dass mein Handeln, den Rechtsmissstand der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zu beseitigen / zum BVerfG zu bringen, als "wichtiger Grund" im Sinne des Gesetzes anzuerkennen ist.

Gemäß C III. stelle ich gemäß der dort gegebenen Begründung den Antrag, die Motive meine Handelns, wie sie durchgehend in allen meinen Einlassungen aber auch in meiner Schrift "Mein Weg ..." dargelegt sind, in die gerichtliche Prüfung mit einzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß,

*R. B.*

P.s.:

Die Anhänge folgen nach.